

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 596

21. April 2005

**Prüfungsordnung
der Ruhr-Universität Bochum
für den Modellstudiengang
Medizin**

vom 20. April 2005



**Prüfungsordnung
der Ruhr-Universität Bochum
für den Modellstudiengang Medizin
vom 20. April 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30.11.2004 (G.V. NRW S. 752) sowie § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 3 Studienzeiten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 PrüferInnen und BeisitzerInnen
- § 6 Kreditpunkte
- § 7 Inhalt und Umfang der gleichwertigen Prüfungen
- § 8 Leistungsnachweise in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen
- § 9 Formative Prüfungen
- § 10 Prüfungstermine, Meldungen
- § 11 Zulassung zu den gleichwertigen Prüfungen
- § 12 Durchführung mündlicher Prüfungen
- § 13 Durchführung schriftlicher Prüfungen
- § 14 Durchführung kombinierter Prüfungen
- § 15 Bescheinigungen, Bescheide bei Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
- § 18 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 20 Ausscheiden aus dem Studiengang
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Modellstudiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der jeweils gültigen Form Anwendung.

**§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen**

(1) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung, zu ständiger Fortbildung und zur kritischen Bewertung seines Handelns befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Arzt wird auf wissenschaftlicher Grundlage und durch Hochschullehrer praxis- und patientenbezogen durchgeführt.

Besonders gefördert werden sollen dabei die Fähigkeiten zu Team-Kommunikation und ärztlicher Interaktion, das problemorientierte und interdisziplinäre Denken, sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen.

Diese Ziele sollen in der patienten- und praxisorientierten Ausbildung des Modellstudiengangs durch Aufheben der bisherigen Studieneinteilung in vorklinischen und klinischen Abschnitt mit Integration grundlegender und klinischer Aspekte vom Beginn des Studiums an unter Verwendung einer Vielzahl problemorientierter und integrierter Lehr- und Lernformen sowie durch ihnen entsprechende Prüfungsformen erreicht werden. Die Studierenden sollen durch die neuen Lehrformen zum Selbststudium motiviert werden.

(2) Die Prüfungen sollen

1. Aufschluss darüber geben, ob sich der/die Studierende diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat, die ihn/sie befähigen, seinen/ihren Beruf als Arzt/Ärztin verantwortungsvoll auszuüben,
2. dem/der Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen,
3. dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern,
4. im Falle des „Nichtbestehens“ von sanktionierenden, abschließenden (summativen) Prüfungen mit Ausnahme der gleichwertigen Prüfungen nach § 7 Abs. 2 eine gezielte Wiederholung einzelner Themengebiete erwirken. Dies kann durch das Wiederholen einzelner Prüfungen, einzelner Kurse oder einzelner Ausbildungsabschnitte geschehen.

**§ 3
Studienzeiten**

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

**§ 4
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Leitung der Prüfungsorganisation und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Außer diesen Aufgaben können ihm weitere, mit Prüfungen im Zusammenhang stehende Aufgaben von der Fakultät, vertreten durch den Fakultätsrat, übertragen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen,
2. die Bestellung der PrüferInnen bzw. BeisitzerInnen,
3. die Festlegung der Bestehensgrenzen für die gleichwertigen Prüfungen und die integrierten Leistungsnachweise,
4. die Behandlung der Beschwerden von Verfahrensbeteiligten; dabei können die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der PrüferInnen durch den Prüfungsausschuss nicht ersetzt werden,
5. die Entscheidung darüber, ob innovative Prüfungsformen summativ eingesetzt werden können,
6. die Erteilung von Bescheinigungen beim Ausscheiden aus dem Modellstudiengang zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt,
7. Anregungen zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Der Fakultätsrat wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren VertreterInnen. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf HochschullehrerInnen an, davon einer/e auf Vorschlag des Studiendekanates, ein/e VertreterIn aus der Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, des Weiteren als beratende Mitglieder zwei Studierende, von denen mindestens eine/r bereits fünf Fachsemester studiert haben muss. Für den Fall, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses von einer Entscheidung des Prüfungsausschusses betroffen ist, muss sein/e VertreterIn an der entsprechenden Sitzung teilnehmen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr; sie unterliegen der Schweigepflicht und müssen sich schriftlich verpflichten, sie einzuhalten. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses und des Ausschlusses vom Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrates bedarf.

§ 5

PrüferInnen und BeisitzerInnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die PrüferInnen und BeisitzerInnen.

(2) Zum/r PrüferIn dürfen Lehrende mit Hochschulabschluss bestellt werden, soweit sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

Eine Bescheinigung über die Prüfungsergebnisse wird von den PrüferInnen ausgestellt, dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und über das Studiendekanat an die Studierenden gegeben.

(3) PrüferInnen unterliegen der Schweigepflicht.

(4) An allen Prüfungen dürfen BeobachterInnen des zuständigen Landesprüfungsamtes und der Genehmigungsbehörden teilnehmen.

§ 6

Kreditpunkte

(1) Im Modellstudiengang Medizin wird ein Punktsystem auf die Veranstaltungen und Prüfungen der vertikalen Stränge gemäß Anlage 1a zur Studienordnung angewendet. Für jede erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung, für jede erfolgreich absolvierte Prüfung, für jede Lehrveranstaltung im Wahlpflichtbereich bzw. in anderen – nach Maßgabe der Studienordnung – besuchten Veranstaltungen, für jeden erfolgreich absolvierten (Teil-)Leistungsnachweis werden nach Maßgabe der Studienordnung Kreditpunkte (Credit points, CP) vergeben. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein CP entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Zur Orientierung sind zu jeder Lehrveranstaltung auch die Semesterwochenstunden angegeben. Maßgeblich sind jedoch stets die ausgewiesenen CP.

(2) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind.

(3) Ein von der Medizinischen Fakultät vergebener Kreditpunkt entspricht einem Kreditpunkt nach dem European Course Credit Transfer System (ECTS).

§ 7

Inhalt und Umfang der gleichwertigen Prüfungen

(1) Die gleichwertigen Prüfungen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO, aufgeführt in Anlage 1, ersetzen den schriftlichen und mündlich-praktischen Teil des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Sie enthalten schriftliche, mündlich-praktische oder kombinierte Aufgabenstellungen.

(2) Als gleichwertige Prüfungen in diesem Sinne werden drei MEQs/MCQs und zwei OSCEs durchgeführt (Näheres siehe Anlagen 1 und 2). Diese Prüfungen werden summativ eingesetzt und müssen von der Studierenden als Voraussetzung zur Teilnahme an den integrierten Prüfungen II und III bestanden werden.

(3) Diese Prüfungen enthalten die in der Anlage 10 ÄAppO festgelegten Inhalte unter Berücksichtigung der in Anlage 9 ÄAppO genannten Gewichtung der Fächer sowie klinisch-theoretische und klinische Fragestellungen gemäß der thematischen Gliederung des Studiums nach Anlage 1 zur Studienordnung.

(4) Die MEQs 1 und 2 haben einen zeitlichen Umfang von je 3 – 4 Stunden, der MEQ 3 von 2 – 3 Stunden. Der Aufgabenumfang errechnet sich aus einer mittleren Bearbeitungszeit für Mehrfachauswahlaufgaben von 1,5 min pro Aufgabe, für Freitextaufgaben von 6 min pro Aufgabe. Die beiden OSCEs haben eine reine Prüfungszeit von jeweils mindestens 30, höchstens 90 Minuten je Prüfling.

(5) Folgende Prüfungsnoten sind zu verwenden (nach § 13 ÄAppO):

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung

„gut“ (2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

„befriedigend“ (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,

„ausreichend“ (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

„nicht ausreichend“ (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(6) Über die gleichwertigen (mündlich-praktischen) Prüfungen wird jeweils eine Niederschrift gemäß Anlage 7 ÄAppO gefertigt. Die Gesamtnote für die erste Studienphase errechnet sich wie folgt: Das arithmetische Mittel aus den Zahlenwerten der in Abs. 2 genannten MEQs und das arithmetische Mittel aus den Zahlenwerten der in Abs. 2 genannten OSCEs werden addiert und durch zwei geteilt. Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet. Die Gesamtnote lautet

„sehr gut“ bei einem Zahlenwert bis 1,5,

„gut“ bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5,

„befriedigend“ bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5,

„ausreichend“ bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

Diese Gesamtnote wird auf dem Zeugnis nach Muster der Anlage 11 ÄAppO bescheinigt.

(7) Im Fall des Nichtbestehens können gleichwertige Prüfungen zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Medizinstudium nicht zulässig. Ein bestandener Prüfungsabschnitt oder ein bestandener Prüfungsteil darf nicht wiederholt werden.

§ 8

Leistungsnachweise in klinischen Fächern und Querschnittsbereichen

(1) Die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO werden im Rahmen der integrierten Prüfungen I-III (gemäß Anlage 1) sowie in gesonderten Prüfungen erbracht. Zusätzlich zu Teilleistungsnachweisen in den integrierten Prüfungen können Fächer und Querschnittsbereiche gesonderte Teilleistungsnachweise einfordern, die zur jeweiligen Gesamtnote beitragen. Die Art des Leistungsnachweises sowie die Gewichtung der Teilleistungsnachweise an der Gesamtnote sind vor dem jeweiligen Studienabschnitt (nach Anlage 1 zur Studienordnung) durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu veröffentlichen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den integrierten Prüfungen II und III ist die erfolgreiche Absolvierung aller gleichwertigen Prüfungen nach § 7.

(3) Der Prüfungsstoff der integrierten Prüfungen I-III ergibt sich aus den bis zum Prüfungstermin behandelten Themen nach Anlage 1 zur Studienordnung. Die Prüfungsaufgaben der integrierten Prüfungen sind jeweils einem Fach oder Querschnittsbereich nach § 27 ÄAppO zugeordnet, so dass sich fachspezifische Teilleistungsnachweise errechnen lassen.

(4) (Teil-)Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO werden nach dem vierten Semester erbracht.

(5) Die Leistungsnachweise für die klinischen Blockpraktika nach § 27 Abs. 4 werden zeitnah zum Praktikum in Form anwendungsbezogener Prüfungen gesondert erhoben, wobei mehrere Blockpraktika gemeinsam geprüft werden können.

(6) Die integrierten Leistungsnachweise nach § 27 Abs. 3 ÄAppO werden durch eine dem Regelstudiengang entsprechende Fächerkombination nach Anlage 1a gebildet.

§ 9 Formative Prüfungen

(1) Als formative, nicht sanktionierende Prüfungen werden gemäß Anlage 1 Progress-Tests und Triple Jump Exercises eingesetzt. Sie sollen den Studierenden eine Rückmeldung über ihren jeweiligen Leistungsstand geben. Die Teilnahme ist verpflichtend, das Ergebnis ist aber nicht für das Fortkommen entscheidend. Formative Prüfungen werden nicht wiederholt.

(2) Eine Anmeldung zu den formativen Prüfungen ist nicht erforderlich. Mit Teilnahme an den im Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des jeweiligen Semesters gilt der/die Studierende als zur Prüfung gemeldet. Nichtteilnahme an einer formativen Prüfung setzt eine Genehmigung durch den Prüfungsausschuss voraus.

§ 10 Prüfungstermine, Meldungen

(1) Die Termine werden vom Prüfungsausschuss oder von den betreuenden Lehrenden in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine und Anmeldefristen der in Anlage 1 aufgeführten Prüfungen erfolgt durch öffentlichen Aushang in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch 12 Wochen vor dem Prüfungstermin.

(2) Die Meldung zu einer formativen Prüfung erfolgt mit Teilnahme am entsprechenden Kurs oder Studiensemester.

(3) Zu den summativen Prüfungen meldet sich der/die Studierende beim Prüfungsausschuss schriftlich an.

§ 11 Zulassung zu den gleichwertigen Prüfungen

Zugelassen zu einer gleichwertigen Prüfung wird, wer die folgenden Voraussetzungen in Ihrer Gesamtheit erfüllt:

1. aufgrund der erfüllten Aufnahmebedingungen an der Ruhr-Universität Bochum ordnungsgemäß im Modellstudiengang Medizin eingeschrieben ist,
2. den für die entsprechende Prüfung erforderlichen Studienabschnitt gemäß Anlage 1 der Studienordnung absolviert hat,
3. die betreffende Prüfung bisher nicht häufiger als zweimal ohne Erfolg absolviert hat.

§ 12 Durchführung mündlicher Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Inhalte des Prüfungsgebietes im Zusammenhang darstellen und spezielle Fragestellungen in diesen Zusammenhang einordnen kann.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal acht PrüfungskandidatInnen durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungsergebnisse werden den PrüfungskandidatInnen unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt.

(4) Die Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro PrüfungskandidatIn.

§ 13 Durchführung schriftlicher Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel in Form fallbasierter Testformate, z.B. Modified Essay Questions (MEQ) mit einfacher, frei formulierter Antwortmöglichkeit und/oder mit der Auswahlmöglichkeit unter mehreren vorgegebenen Antworten (Multiple Choice Tests) oder eines Progress-Tests durchgeführt (Näheres ergibt sich aus Anlage 2).

(2) Schriftliche Prüfungen können formativ und summativ eingesetzt werden. Formative schriftliche Prüfungen dienen der Selbstkontrolle. Die Teilnahme ist verpflichtend. Das Ergebnis wird dem Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin nach der Auswertung schriftlich oder mündlich mitgeteilt und soll mit Empfehlungen hinsichtlich der Lerninhalte verbunden sein.

(3) Schriftliche Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von maximal 4 Stunden.

§ 14 Durchführung kombinierter Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen werden in der Regel in der Form einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE), eines Objective Structured Long Examination Record (OSLER) oder einer Triple Jump Exercise (TJE) durchgeführt (Näheres ergibt sich aus Anlage 2).

(2) Kombinierte Prüfungen vom OSCE-Typ können nach jeder größeren Themeneinheit durchgeführt werden. Sie können mündliche, schriftliche oder praktische Aufgabenstellungen enthalten. In den OSCEs soll der/die PrüfungskandidatIn Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten kombiniert nachweisen.

1. An bis zu 20 Prüfungsstationen werden die Studierenden einzeln geprüft. Die Stationen sind mit jeweils einem/einer PrüferIn und gegebenenfalls einem/einer SimulationspatientIn besetzt. Aus den verglichen mit einem Erwartungshorizont erreichten Punktwerten wird eine Gesamtnote ermittelt.

2. OSCEs können formativ oder summativ eingesetzt werden. Summative OSCEs werden benotet.

(3) Der OSLER kann während und nach jedem klinischen Block durchgeführt werden. Summative OSLERs werden benotet.

(4) Bei der Prüfung vom Triple-Jump-Typ handelt es sich um eine methodische, formative Prüfung. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die Prüfung wird mit einem Feedback beendet.

§ 15 Bescheinigungen, Bescheide bei Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Bestandene mündliche, schriftliche oder kombinierte Prüfungen werden im Studienbuch festgehalten.

(2) Für einen absolvierten Progress-Test erhält der Prüfling eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, ob ein Wissensfortschritt, ein Wissensrückgang oder ein Wissensstillstand stattgefunden hat.

(3) Werden gleichwertige Prüfungen nach § 6 nicht bestanden, informiert der Prüfungsausschuss die PrüfungskandidatInnen darüber, in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Jede Prüfung, die als gleichwertige Prüfung gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO definiert wurde (Näheres siehe Anlage 1), darf nur zweimal wiederholt werden.

(4) Werden sanktionierende Prüfungen, die nicht zu den gleichwertigen Prüfungen nach § 6 zählen, nicht bestanden, informiert der Prüfungsausschuss die PrüfungskandidatInnen darüber, in welcher Form, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(5) Prüfungen nach Abs. 4 können zweimal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholung genehmigen.

(6) Als endgültig nicht bestanden gelten die (gemäß § 41 ÄAppO) gleichwertigen Prüfungen, wenn sie auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt werden. Dies führt zu einem Ausscheiden der Studierenden aus dem Modellstudiengang.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten

(1) Auf das Studium und die Prüfungen werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in Regel- und Modellstudiengängen der Humanmedizin an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt der Bezirksregierung Münster - Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen – im Benehmen mit dem Studiendekanat und dem Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die nach begonnener Ausbildung im Modellstudiengang Medizin an der Ruhr-Universität Bochum ihr Studium an einer anderen medizinischen Fakultät im In- oder Ausland fortsetzen wollen, erhalten vom Prüfungsausschuss Bescheinigungen über alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, die beim zuständigen Landesprüfungsamt bzw. der entsprechenden Hochschule zur Anerkennung vorzulegen sind.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Von den Studierenden des Modellstudiengangs sind die Vorgaben des § 10 ÄAppO zu beachten.

§ 18

Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Der/die PrüfungskandidatIn kann unter Darlegung plausibler Gründe, z.B. bei körperlicher Behinderung, beim Prüfungsausschuss die Erlaubnis beantragen, ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in einer vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form oder anderer Dauer zu ersetzen. Die Zulassungsanforderungen gem. § 10 Abs. 6 ÄAppO bleiben unberührt.

(2) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Vor solchen Entscheidungen wird der/die Betroffene angehört.

(3) Dem/der PrüfungskandidatIn steht ein Beschwerderecht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss zu.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der/die PrüfungskandidatIn einen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Der/die PrüfungskandidatIn kann sich von einer Prüfung gemäß §§ 7 und 8 vor ihrer/seiner Zulassung durch den Prüfungsausschuss ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss abmelden. Die nach der Zulassung für einen Rücktritt von der Prüfung oder für das Versäumnis des Prüfungstermins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird ein ärztliches Attest verlangt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in schwerwiegenden Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin vorgeschlagen.

(3) Versucht ein/eine PrüfungskandidatIn, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfung als nicht bestanden. Ein/eine PrüfungskandidatIn, der/die den Ablauf der Prüfung und die Mitprüflinge nachhaltig stört, kann von dem/der PrüferIn bzw. der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Der/die PrüfungskandidatIn kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen verlangen, dass die Entscheidungen über Rücktritt oder Täuschung vom Prüfungsausschuss geprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der KandidatIn unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Ausscheiden aus dem Studiengang

(1) Mit dem erfolgreichen Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung scheidet Studierende aus dem Modellstudiengang aus.

(2) Weitere Möglichkeiten zum Ausscheiden aus dem Modellstudiengang regelt die Immatrikulationsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 12.12.2001.

(3) Studierende, die den Studiengang verlassen, erhalten vom Prüfungsausschuss fächerbezogene Bescheinigungen für erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 2. Juli 2003.

Bochum, den 20. April 2005

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner

Vorstehende Prüfungsordnung wird im Einvernehmen mit dem

Ministerium
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

genehmigt.

Düsseldorf, 30. August 2004

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Godry

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

zu §§ 7-9; 15

Prüfungen im Modellstudiengang Medizin an der Ruhr-Universität Bochum

Zeitpunkt	Themen	Formativ	Summativ sanktionierend	
			Gleichwertige Prüfungen (§ 6)	Integrierte Prüfungen für Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO
1. Semester	fallorientiert und vertikale Ausbildungsstränge	TJE 1 PT 1		
2. Semester		PT 2	MEQ/MCQ 1 OSCE 1	
3. Semester		PT 3		
4. Semester		PT 4	MEQ/MCQ 2 OSCE 2	
5. Semester	fallorientiert, klinische Blöcke und vertikale Ausbildungsstränge	PT 5	MEQ/MCQ 3 ^a	= Integrierte Prüfung I ^a
6. Semester		PT 6		
7. Semester	klinische Blöcke und vertikale Ausbildungsstränge	TJE 2 PT 7		
8. Semester		PT 8		Integrierte Prüfung II
9. Semester		PT 9		
10. Semester		PT 10		Integrierte Prüfung III

- a) Die gleichwertige Prüfung MEQ/MCQ 3 enthält als integrierte Prüfung auch Teileistungsnachweise für klinische Fächer und Querschnittsbereiche nach § 27 ÄAppO.

TJE = Triple Jump Exercise; PT = Progress-Test; MEQ = Modified Essay Questions Test; OSCE = Objective Structured Clinical Examination.

Anlage 1a zur Prüfungsordnung

zu § 8

benotete Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO Prüfungsschwerpunkte in den integrierten Prüfungen

Fach / Querschnittsbereich / Blockpraktikum	Integrierte Prüfungen Modellstudiengang			gesonderte Prüfungen	Regelstudiengang*		
	I	II	III		A	B	C
1. Allgemeinmedizin	+	+	+			x	
2. Anästhesiologie		+	+			x	
3. Arbeitsmedizin/Sozialmedizin		+					x
4. Augenheilkunde			+				x
5. Chirurgie	+	+				x	
6. Dermatologie, Venerologie			+				x
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe	+		+				x
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde			+				x
9. Humangenetik	+		+				x
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	+	+	+			x	
11. Innere Medizin	+	+				x	
12. Kinderheilkunde	+	+	+				x
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik	+	+	+		x		
14. Neurologie			+				x
15. Orthopädie		+				x	
16. Pathologie	+	+	+		x		
17. Pharmakologie, Toxikologie	+	+	+		x		
18. Psychiatrie und Psychosomatik			+				x
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie			+				x
20. Rechtsmedizin				+			x
21. Urologie			+				x
22. Wahlfach				+			
Querschnittsbereiche							
1. Epidemiologie, med. Biometrie u. med. Informatik				+			
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin				+			
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege				+			
4. Infektiologie, Immunologie	+	+	+				
5. Klinisch-pathologische Konferenz	+	+	+				
6. Klinische Umweltmedizin		+					
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen	+	+					
8. Notfallmedizin		+					
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie	+	+	+				
10. Prävention, Gesundheitsförderung	+	+	+				
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz	+	+	+				
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	+	+	+				
Klinische Blockpraktika							
1. Innere Medizin				+			
2. Chirurgie				+			
3. Kinderheilkunde				+			
4. Frauenheilkunde				+			
5. Allgemeinmedizin				+			

+ Teilleistungsnachweise im Modellstudiengang

* Die letzten drei Spalten beziehen sich auf den Regelstudiengang Medizin an der Ruhr-Universität Bochum und geben die an den drei integrierten Leistungsnachweisen A (nach dem 5. Semester), B (nach dem 7. Semester) und C (nach dem 10. Semester) beteiligten Fächer wieder (Stand Mai-2004).

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

zu §§ 13. u. 14.

Prüfungsformen im Modellstudiengang

Modified Essay Questions (MEQ) -Tests

MEQs sind strukturierte schriftliche Prüfungen, in denen in der Regel fächerübergreifend Fragen zu einer längeren Patientengeschichte frei und in Kurzform, oder mit der Auswahlmöglichkeit unter mehreren vorgegebenen Antworten, zu beantworten sind. Über mehrere DIN-A4-Seiten, die nacheinander zu bearbeiten sind, wird in Etappen jeweils am Seitenbeginn eine Fallgeschichte erzählt. Diesen einzelnen Textblöcken werden jeweils passende Fragen aus den verschiedenen Fachbereichen angeschlossen, die dann unmittelbar beantwortet werden müssen; etwa zu den naturwissenschaftlichen Grundlagen, der Anamnese, den notwendigen Untersuchungen, der Diagnose oder den Differentialdiagnosen, aber auch bereits zur möglichen Therapie. Seite für Seite wird die Patientengeschichte fortgeführt, ein Zurückblättern ist nicht erlaubt. Im Verlauf werden die Fragen komplexer und detaillierter, wobei die Fallgeschichte in sich geschlossen ist und abschließend Informationen über den weiteren Krankheitsverlauf gibt.

Objective Structured Clinical Examination (OSCE)

Bei der OSCE-Prüfung durchlaufen die Prüflinge simultan im Rotationsverfahren eine Anzahl von bis zu 20 „Prüfungsstationen“, an denen sie definierte Aufgaben lösen müssen. Zur Ausführung einer jeden Station ist eine fixe Bearbeitungszeit von 5 – 10 Minuten festgelegt. In den überwiegenden Fällen handelt es sich dabei um praktische Prüfungsstationen, die unter dem Einsatz von so genannten „SimulationspatientInnen“ durchgeführt werden. Der Prüfer selbst greift als passiver Gutachter nicht in den Prüfungsverlauf ein, sondern bewertet die individuelle Leistung objektiv anhand einer festgelegten Checkliste. Auf diese Weise können neben dem medizinischen Wissen auch ärztliche Fähigkeiten (Problemlösestrategien) und vor allem praktische Fertigkeiten (z.B. Untersuchungsmethoden) geprüft werden.

Objective Structured Long Examination Record (OSLER)

OSLERs sind Prüfungen am Krankenbett. Der Prüfling erhebt eine Anamnese und führt eine körperliche Untersuchung durch. Nach einer Vorbereitungszeit stellt er den/die Patienten/-in zwei Prüfern vor, die um eine Wiederholung bzw. Demonstration von Teilen der Anamnese und Untersuchung bitten können. Im Weiteren werden die Differentialdiagnostik und die mögliche Therapie anhand der konkreten Krankengeschichte und der Untersuchungsbefunde diskutiert. Der Prüfling kann dabei die Aufgabe erhalten, den Patienten über einzelne Untersuchungen oder Therapien aufzuklären und sie mit ihm zu besprechen. Die Bewertung erfolgt nach einem festgelegten 10-Punkte-Schema unter Berücksichtigung der Anamnese, der Untersuchung, sowie des diagnostischen und therapeutischen Konzeptes.

Triple Jump Exercise (TJE)

Mit der TJE wurde eine standardisierte Prüfung entwickelt, die das methodische Vorgehen der Studierenden innerhalb des Problemorientierten Lernens evaluieren soll. Hierbei müssen mit Hilfe von Kurz-Patientenfällen die einzelnen Schritte des POL unter Gutachteraufsicht vom jeweiligen Teilnehmer durchgeführt werden. Die Ausarbeitung der Lernziele unter Zuhilfenahme verschiedener Quellen und gegebenenfalls die Modifizierung der Hypothesen erfolgt allerdings in Abwesenheit eines Prüfers. Abschließend erörtert der Prüfling die ausgearbeiteten Lerninhalte und seine Bearbeitungsstrategie. Die TJE wird als Feedback-Prüfung eingesetzt, um rechtzeitig mögliche Schwierigkeiten der Studierenden mit POL oder mit der Anwendung und Einschätzung des eigenen Wissens thematisieren zu können.

Multiple Choice Questions (MCQ) -Tests

Mehrfach-Auswahl-Tests sind Testformate mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einer oder mehreren richtigen Lösungen. Auch kann verlangt werden, aus einer Liste verschiedener Antworten die jeweils richtigen einer bestimmten Anzahl unterschiedlicher Fragestellungen zuzuordnen. MCQ-Tests können als einzelne Prüfung eines Fachgebietes eingesetzt werden, werden aber im Sinne der fächerübergreifenden, fallorientierten Lehre des Modellstudienganges in der Regel auf diese Weise Anwendung finden.

Progress-Test

Der Progress-Test ist eine besondere Form der Multiple-Choice-Prüfung. Dabei handelt es sich um einen Wissenstest, der einmal im Semester durchgeführt, regelmäßig mit gleich bleibendem Schwierigkeitsniveau klinisch relevante Inhalte des gesamten Studiums aus allen Gebieten der Medizin (Grundlagenfächer, klinisch-theoretische und klinische Fächer) mit festgelegter Gewichtung prüft. Eine gezielte Vorbereitung auf diesen Test entfällt dabei. Am selben Test nehmen zeitgleich sämtliche Jahrgänge der Fakultät teil, wobei eine zusätzlich eingebrachte „Weiß-nicht-Option“ fehlende Kenntnisse gerade der jüngeren Jahrgänge nicht sanktioniert. Andererseits führen Falschantworten zu einem Punktabzug, so dass eine ehrliche Selbsteinschätzung des eigenen Wissens erfolgt. Der Test gibt den Studierenden regelmäßig und in kurzen Abständen sowohl Aufschluss über ihren aktuellen Wissensstand, als auch über den erreichten Wissenszuwachs im Verlauf ihres Studiums.

Portfolio

Ein Portfolio bietet die Möglichkeit, eine Prüfungsleistung bzw. einen Leistungsnachweis durch das Erbringen mehrerer unterschiedlicher Teilleistungen zu erzielen. Die Aufgabenstellungen der einzelnen Teilleistungen können dabei vielfältigster Natur sein. Es bieten sich hierzu beispielsweise das Verfassen von Protokollen, Fallgeschichten, Epikrisen, Anträgen, aber auch von thematischen Ausarbeitungen, sowie das Befunden einzelner Untersuchungen, wie z.B. EKG-Ableitungen an. Im Portfolio erstellt der/die Studierende dann über einen definierten Zeitraum (z.B. während eines Blockpraktikums) eine Sammlung sämtlicher Ausarbeitungen und Ergebnisse der einzelnen Teilaufgaben.